

Geschäftsanweisung

Geschäftszeichen
-II-1304.3
gültig: bis auf Weiteres

Jobcenter Berlin Spandau

03/2009

Stand 07.02.2020

Übernahme von Energierückständen gemäß § 22 Absatz 8 SGB II bzw. § 24 Absatz 1 SGB II

Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem SGB II erfolgt die Deckung der meisten leistungsrechtlichen Bedarfe durch den Regelbedarf gemäß § 20 SGB II. Insbesondere Kosten für Haushaltsenergie (Ausnahme: Kosten der Erzeugung für Warmwasser) sind durch diesen Regelbedarf abgedeckt. Kosten für Heizenergie sind hingegen Bestandteil der Bedarfs für Unterkunft und Heizung.

Bedarf in Regelleistung berücksichtigt

Eine Übernahme von Energierückständen ist auf Grundlage des § 22 Absatz 8 SGB II sowie § 24 Absatz 1 SGB II möglich. Von der Regelung des § 24 Abs. 1 SGB II umfasst sind somit nur Haushaltsenergieschulden, die in Zeiten des Leistungsbezuges entstanden sind.

Rechtliche Ermächtigung & Unterscheidung der Rechtsgrundlagen
Rechtsgrundlage § 24 Abs. 1 SGB II

Eine Übernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II kann erfolgen, wenn es sich entweder um reine Heizenergieschulden handelt oder aber um Haushaltsenergieschulden, die aus Zeiten vor dem Leistungsbezug resultieren.

Rechtsgrundlage § 22 Abs. 8 SGB II

Entscheidungen nach § 24 Abs. 1 SGB II sehen kein Ermessen der Behörde vor. Vielmehr sind bei Vorliegen einer Notlage und fehlender Beseitigungsmöglichkeit im Rahmen der Selbsthilfeobliegenheiten, z. B. durch eigenes Einkommen und/oder (auch geschütztem) Vermögen, Haushaltsenergieerückstände zu übernehmen, sofern diese aus Zeiten des Leistungsbezuges resultieren.

Rechtsgrundlage § 24 Abs. 1 SGB II

Eine Notlage liegt vor, sofern entweder Energierückstände bestehen, die zu einer kurzfristigen Abschaltung der Energiequelle führen oder bereits geführt haben oder in Fällen, in denen die Jahresendabrechnung mit einer Nachforderung verbunden ist, weil die Energiekosten den Betrag von einem Abschlag zzgl. 100,00 € übersteigen, so dass die Leistungsbeziehenden sich nicht auf die Höhe der Nachzahlung einstellen konnten.

Grundsätzlich ist eine Stromsperrung aufgrund von Zahlungsverzug gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV erst ab einem Rückstand von 100,00 Euro möglich, sofern keine berechtigte Zahlungsverweigerung vorliegt.

Scheidet eine Übernahme nach § 24 Abs. 1 SGB II aus, weil es sich um Heizenergieschulden handelt oder aber die Energieschulden aus Zeiten vor dem Leistungsbezug resultieren, kommt eine Übernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II in Betracht, sofern es sich um eine der Sicherung der Unterkunft vergleichbaren Notlage handelt. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

Entscheidendes Kriterium für die Übernahme von Energierückständen ist dabei die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „gerechtfertigt“. Da Leistungen nach dem SGB II nachrangig sind, ist eine Prüfung der Selbsthilfemöglichkeiten durch die Leistungsbeziehenden, ihre wirtschaftliche Situation und die Ursache des Entstehens der Energierückstände in jedem Einzelfall zu berücksichtigen.

Prüfkriterien

Die Antragstellenden sind verpflichtet, zunächst selbst alle rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen, eine drohende oder verhängte Sperrung der Energieversorgung zu vermeiden bzw. aufzuheben.

Vorrang der Selbsthilfe

Folgende vorrangige Hilfemöglichkeiten bestehen zur Vermeidung der Einstellung bzw. zur Wiederaufnahme der Energieversorgung:

Selbsthilfemöglichkeiten

- Zahlung des Rückstands (vorrangiger Einsatz von Vermögen nach § 12 Absatz 2 Nr.1 SGB II)
Teilzahlung, so dass der Rückstand unter 100,00 € liegt
- Vereinbarung einer Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung
- Darlegung von Umständen, die darauf hinweisen, dass ein kurzfristiger Ausgleich möglich sein wird
- Wechsel des Anbieters

Zur Vermeidung unbilliger Härten wird daher im Jobcenter Berlin Spandau je nach Konstellation unterschiedlich vorgegangen. Eine Übernahme von Energierückständen bei erstmaligem Rückstand und bereits angedrohter Kündigung wird in folgenden Konstellationen grundsätzlich vorgenommen:

Grundsätzliche Übernahme zur Vermeidung unnötiger Härten

- Haushalte mit Kindern unter 6 Jahren
- Haushalte, in denen durch die Abschaltung des Haushaltsstroms die Heizung direkt (z. B. Speicherheizung) oder indirekt (z.B. Gas-Heizung mit Steuerung über Strom) betroffen ist
- Haushalte, zu denen Personen gehören, die aufgrund nachgewiesener Erkrankungen in besonderem Maß auf die Stromzufuhr angewiesen sind (z.B. Insulinpflichtige Diabetes-Kranke, deren Insulin im Kühlschrank gekühlt werden muss).

In allen anderen Fällen sind die Antragstellenden auf vorrangige Selbsthilfemöglichkeiten zu verweisen bzw. die Übernahme vom Nachweis der gescheiterten Selbsthilfemöglichkeiten abhängig zu machen.

Es kann vorkommen, dass ein Teil der Haushaltsenergieschulden aus Zeiten vor dem Leistungsbezug resultiert, wohingegen der andere Teil erst während des Leistungsbezuges entstanden ist. In diesem Fall sind beide Rechtsgrundlagen einschlägig. Sofern eine Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II aufgrund unabweisbaren Bedarfs für den einen Teil der Schulden zu erfolgen hat, kann die Energieversorgung nur sichergestellt werden, wenn auch der andere Teil nach § 22 Abs. 8 SGB II ausgeglichen wird. Die Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II führte also im Falle einer Ablehnung des Darlehens nach § 22 Abs. 8 SGB II nicht zu dem gewünschten Erfolg und würde seinen Zweck verfehlen. Dies ist bei der Ermessensausübung im Hinblick auf das Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II insofern zu berücksichtigen, als dass in der Regel das Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II zu gewähren sein wird. Sollte hingegen eine ablehnende Entscheidung erfolgen, ist diese in besonderem Maße zu begründen.

Mischfälle

Eine Ablehnung der Übernahme von Energierückständen ist immer möglich, wenn die Antragstellenden nicht bereit sind, ihre Selbsthilfemöglichkeiten auszuschöpfen. Auch bei wiederholten Rückständen, die aus nicht gezahlten Energieabschlägen resultieren, wird in der Regel die Gewährung eines Darlehens nicht gerechtfertigt sein.

Voraussetzung Ablehnung

Durch die Antragstellenden ist der Antrag auf Übernahme von Energieschulden als Darlehen auszufüllen (Anlage 1). Dieser ist im Rahmen einer persönlichen Antragstellung auszuhändigen bzw. bei formlosen postalischen Anträgen zu übersenden. Der Antrag enthält auch Informationen zu den Selbsthilfeobliegenheiten und eine Erklärung zum direkten Datenaustausch mit dem Energieversorger.

Antrag

Sprechen die Antragstellenden in der Eingangszone vor und ist die Energiezufuhr bereits gesperrt oder es liegt bereits eine Sperrankündigung vor, wird der Antrag ausgehändigt und es erfolgt eine taggleiche Weiterleitung an das zuständige Leistungsteam.

Weiterleitung an das zuständige Leistungsteam

Sprechen die Antragstellenden in der Eingangszone vor und es liegt noch keine Sperrankündigung der Energieversorgung vor, besteht die Möglichkeit einer Beratung durch die Verbraucherzentrale Berlin. In diesem Fall wird den Antragstellenden ein Flyer der Verbraucherzentrale und ein Beratungsbogen (Anlage 2) durch die Eingangszone ausgehändigt und ein Termin im zuständigen Leistungsteam gebucht. Den Antragstellenden wird anheimgestellt, sich bis zum Termin von der Verbraucherzentrale beraten zu lassen und sich dies auf dem Beratungsbogen bestätigen zu lassen. Auf dem Beratungsbogen wird nur dokumentiert, dass eine Beratung stattgefunden hat. Die Beratung soll dazu dienen, den Selbsthilfeobliegenheiten gerecht zu werden und Lösungswege für eine langfristige Sicherung der Energieversorgung aufzuzeigen. Die Entscheidung über den Antrag kann jedoch nicht von der Durchführung der Beratung abhängig gemacht werden.

Terminierung und Beratung durch die Verbraucherzentrale

Sofern der eingereichte Antrag keine ausreichende Begründung und/oder Nachweise zu den Selbsthilfeobliegenheiten enthält, sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach §§ 60-66 SGB I abzufordern, sofern es sich nicht um einen Fall unbilliger Härte handelt.

Mitwirkungspflichten

Für die Anforderung der Nachweise steht eine lokale BK-Vorlage zur Verfügung.

Sofern anhand der von den Antragstellenden vorgelegten Unterlagen eine vollständige und umfängliche Sachaufklärung nicht realisierbar ist, ist zu prüfen, inwieweit eine Ermittlung von Amts wegen nach § 20 SGB X möglich ist. Dies betrifft insbesondere die Kontaktaufnahme mit dem Energieversorger, sofern eine unterschriebene Einverständniserklärung vorliegt.

Sofern die Energierückstände auf nicht gezahlten Abschlägen beruhen, ist künftig auf Direktzahlung an das Energieunternehmen umzustellen (§ 24 Abs. 2 SGB II bzw. § 22 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 SGB II).

Direktzahlung der monatlichen Abschläge

Sobald die Gründe des Entstehens der Rückstände aufgeklärt sind und vorrangige Selbsthilfemöglichkeiten geprüft sind, ist ein Vermerk zum Sachverhalt mit einem Entscheidungsvorschlag zu fertigen (Anlage 3). Der Vermerk ist signiert zur eAkte zu nehmen.

Entscheidungsvorschlag durch zuständigen Mitarbeitenden

Die Entscheidung über die Übernahme der Energierückstände wird von der Teamleitung getroffen.

Entscheidung durch die Teamleitung

Bei Übernahme erfolgt gegenüber dem Energieunternehmen eine Übernahmeerklärung (s. BK-Vorlage).

Kostenübernahmeerklärung an Energieunternehmen

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Aufrechnung gemäß § 42a Absatz 2 SGB II ist die Unterzeichnung eines Darlehensvertrages nicht notwendig. Es ist ein Darlehensbescheid zu erlassen. Das Darlehen ist grundsätzlich der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner und ggf. Partnerin oder Partner zu gewähren, da der Energiebedarf nicht nur auf eine Person beschränkt ist. Eine Darlehensgewährung an minderjährige Kinder sollte nur im Ausnahmefall erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die zu dokumentieren ist.

Darlehensbescheid und Aufrechnung des Darlehens gem. § 42a Abs. 2 SGB II

Die Aufrechnung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 42a SGB II, so dass eine Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des Regelbedarfs zu erfolgen hat. Hierbei ist zu beachten, dass eine Aufrechnung gegenüber allen Darlehensnehmern erfolgt.

Die Übernahme der Energieschulden erfolgt grundsätzlich durch Direktzahlung an den Energieversorger.

Direktzahlung der Energieschulden

Bei der Erfassung des Bedarfs ist stringent auf die jeweilige Rechtsgrundlage zu achten. Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II sind als „Darlehen unabweisbarer Bedarf“ zu erfassen. Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II sind als „Mietschulden“ zu erfassen. Nur so ist sichergestellt, dass die Zahlung aus der korrekten Haushaltsposition erfolgt.

Erfassung in AL-LEGRO

Im Ablehnungsfall erfolgt eine Bescheiderteilung mit ausführlicher Begründung der Ablehnung. Hierfür steht eine lokale BK-Vorlage zur Verfügung.

Ablehnung

gez. Leitke
Geschäftsführer